

FRIEDHOFSSATZUNG
DER ORTSGEMEINDE KÜLZ VOM 30. NOVEMBER 2009
(ZULETZT GEÄNDERT DURCH SATZUNG VOM 21.12.2021)

Der Gemeinderat von Külz hat aufgrund der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 14. Dezember 1973 (GVBl. S. 419), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 4. März 1983 (GVBl. S. 31), BS 2020-1 sowie der §§ 2 Abs. 3, 5 Abs. 2 und 6 Abs. 1 Satz 1 des Bestattungsgesetzes (BestG) vom 04. März 1983 (GVBl. S. 69, BS 2127-1) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Allgemeine Vorschriften

§ 1
Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für den im Gebiet der Gemeinde Külz gelegenen und von ihr verwalteten Friedhof.

§ 2
Friedhofszweck

- (1) Der Friedhof ist eine öffentliche Einrichtung der Ortsgemeinde.
- (2) Er dient der Bestattung derjenigen Personen, die
 - a.) bei ihrem Tode Einwohner der Gemeinde waren,
 - b.) ein besonderes Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte (z. B. Wahlgrabstätte) haben oder
 - c.) ohne Einwohner zu sein, nach § 2 Abs. 2 Sätze 2 und 3 BestG zu bestatten sind.
- (3) Die Bestattung anderer Personen bedarf vorher der Zustimmung der Ortsgemeinde.

§ 3
Schließung und Aufhebung

Der Friedhof oder Teile des Friedhofs können ganz oder teilweise für weitere Bestattungen oder Beisetzungen gesperrt (Schließung) oder anderen Zwecken gewidmet werden (Aufhebung) – vgl. § 7 BestG.

Ordnungsvorschriften

§ 4 Öffnungszeiten

- (1) Die Öffnungszeiten werden an den Eingängen durch Aushang bekannt gegeben. Zu anderen Zeiten darf der Friedhof nur mit Erlaubnis der Ortsgemeinde betreten werden.
- (2) Die Ortsgemeinde kann aus besonderem Anlass das Betreten eines Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

§ 5 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Die Besucher haben sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen eines Vertreters der Ortsgemeinde sind zu befolgen.
- (2) Kinder unter 6 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.
- (3) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet,
 - a.) Die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren; Kinderwagen und Rollstühle sowie Handwagen zur Beförderung von Material zur Grabherrichtung, leichte Fahrzeuge von zugelassenen Gewerbetreibenden und Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung sind ausgenommen,
 - b.) Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten,
 - c.) An Sonn- und Feiertagen und in der Nähe von Bestattung, Beisetzung oder Gedenkfeier störende Arbeiten auszuführen,
 - d.) Ohne Genehmigung der Ortsgemeinde und des Nutzungsberechtigten zu fotografieren,
 - e.) Druckschriften zu verteilen,
 - f.) Den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen,
 - g.) Abraum außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzuladen,
 - h.) Tiere –ausgenommen Bindenhunde- mitzubringen,
 - i.) Zu spielen, zu lärmern und Musikwiedergabegeräte zu betreiben.

Die Ortsgemeinde kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

- (4) Feiern und andere nicht mit einer Bestattung/Beisetzung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Ortsgemeinde.; sie sind spätestens vier Tage vorher beim Ortsbürgermeister anzumelden.

§ 6¹ Ausführen gewerblicher Arbeiten

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter und sonstige auf dem Friedhof tätige Gewerbetreibende bedürfen der vorherigen Zustimmung durch die Gemeinde. Auf

¹ Geändert durch Satzung vom 21.12.2021

das Verwaltungsverfahren finden die Bestimmungen über die Genehmigungsfiktion nach § 42a des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) mit der Maßgabe Anwendung, dass die Frist nach § 42a Abs. 2 Satz 1 VwVfG vier Wochen beträgt. Das Verfahren kann über einen einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des § 1 Abs. 1 des Landesgesetzes über die einheitlichen Ansprechpartner in Verwaltungsangelegenheiten vom 27.10.2009, GVBl. S. 335 abgewickelt werden.

- (2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind. Die Zulassung kann befristet werden.
- (3) Fachlich geeignet im Sinne des Abs. 2 sind Dienstleistungserbringer, die aufgrund ihrer Ausbildung in der Lage sind, unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten des Friedhofes die angemessene Gründungsart zu wählen und nach der TA Grabmal die erforderlichen Fundamentabmessungen zu berechnen. Die Dienstleistungserbringer müssen in der Lage sein, für die Befestigung der Grabmalteile das richtige Befestigungsmittel auszuwählen, zu dimensionieren und zu montieren. Ferner müssen sie die Standsicherheit von Grabmalanlagen beurteilen können und fähig sein, mit Hilfe von Messgeräten die Standsicherheit zu kontrollieren und zu dokumentieren. Personen, die unvollständige Anzeigen bzw. nicht korrekt dimensionierte Abmessung von sicherheitsrelevanten Bauteilen bei der Anzeige benennen oder sich bei der Ausführung der Fundamentierung und der Befestigung der Grabmalteile nicht an die in der Anzeige genannten Daten halten, werden als unzuverlässig eingestuft.
- (4) Zugelassene Gewerbetreibende erhalten eine Berechtigungskarte. Diese ist dem Friedhofspersonal vom Gewerbetreibenden oder seinen Mitarbeitern auf Verlangen vorzuzeigen. Die Betriebe haben gegenüber der Gemeinde zu bestätigen, dass sie die Satzung zur Kenntnis genommen haben.
- (5) Die Zulassung kann zurückgenommen werden, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 2 nicht mehr vorliegen und die Gewerbetreibenden trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung gegen die Bestimmungen der Friedhofssatzung verstoßen.

Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 7

Allgemeines, Anzeigepflicht, Bestattungszeit

- (1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei dem Ortsbürgermeister anzumelden.
- (2) Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (3) Der Ortsbürgermeister setzt Ort und Zeit der Bestattung im Benehmen mit den Angehörigen und der zuständigen Religionsgemeinschaft fest.
- (4) Aschen müssen spätestens zwei Monate nach der Einäscherung beigesetzt werden, andernfalls werden sie auf Kosten des Bestattungspflichtigen (Verantwortlichen gem. § 9 BestG) in einer Urnenreihengrabstätte beigesetzt.

- (5) In jedem Sarg darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch gestattet, eine Mutter oder einen Vater mit ihrem/seinem nicht über 1 Jahr alten Kind in einem Sarg zu bestatten. Mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung können auch Geschwister im Alter bis zu 5 Jahren in einem Sarg bestattet werden.

§ 8² Särge und Urnen

Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jede Durchsickerung von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Sie dürfen nicht schwer verrottbar sein, soweit nicht anderes ausdrücklich vorgeschrieben ist. Es dürfen nur verrottbare Urnen beigelegt werden.

§ 9 Grabherstellung

- (1) Die Gräber werden von der Ortsgemeinde bzw. von deren Beauftragten ausgehoben und wieder verfüllt.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
- (3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
- (4) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vorher auf seine Kosten entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Ortsgemeinde entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten der Ortsgemeinde zu erstatten.

§ 10³ Ruhezeit

Die Ruhezeit für Leichen und Aschen beträgt 25 Jahre.

§ 11 Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Ortsgemeinde. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden.

² Geändert durch Satzung vom 21.12.2021

³ Geändert durch Satzung vom 21.12.2021

Grabstätten

§ 12

Allgemeines, Arten der Grabstätten

- (1) Die Grabstätten werden unterschieden in
 - a.) Reihengrabstätten für Erd- und Urnenbestattungen
 - b.) Wahlgrabstätten für Erd- und Urnenbestattungen
 - c.) Rasengrabstätten für Erd- und Urnenbestattungen
 - d.) Ehrengrabstätten.⁴
- (2) Alle Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofeigentümers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden. Es besteht kein Anspruch auf Verleihung des Nutzungsrechts an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 13

Reihengrabstätten

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten (Einzelgräber) für Erd- und Urnenbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugeteilt werden.
- (2) Es werden Einzelgrabfelder eingerichtet, die unabhängig vom Lebensalter der Verstorbenen belegt werden.⁵
- (3) In jeder Reihengrabstätte darf –außer in den Fällen des § 7 Abs. 5- nur eine Leiche bestattet werden.
- (4) Das Abräumen von Einzelgrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten wird 3 Monate vorher öffentlich und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt gemacht.

§ 13a⁶

Gemischte Grabstätten

- (1) Eine Reihengrabstätte nach § 13 Abs. 1 kann durch Zustimmung der Ortsgemeinde in eine gemischte Grabstätte umgewidmet werden.
- (2) Gemischte Grabstätten sind bereits durch eine Erdbestattung belegte Einzelgräber (§ 13 Abs. 1), in denen auf Antrag des Nutzungsberechtigten zusätzlich die Beisetzung einer Asche gestattet werden kann.
- (3) Die Dauer des Nutzungsrechts der Grabstätte richtet sich nach der Ruhezeit der ersten Bestattung. Die zusätzliche Beisetzung einer Asche darf im Einzelfall nur dann erfolgen, wenn die verbliebene Ruhezeit nach der ersten Bestattung noch mindestens 15 Jahre beträgt.

⁴ Geändert durch Satzung vom 21.12.2021

⁵ Geändert durch Satzung vom 21.12.2021

⁶ Eingefügt durch Satzung vom 21.12.2021

§ 14 Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erd- und Urnenbestattungen, an denen auf Antrag nach Zahlung der festgesetzten Gebühr ein Nutzungsrecht für die Dauer von 40 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Nutzungsberechtigten bestimmt wird.⁷
- (2) Es wird eine Urkunde, die Beginn und Ende des Nutzungsrechts enthält, ausgestellt. Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und Pflege des Grabes.
- (3) Wahlgrabstätten werden als ein- oder mehrstellige Grabstätten vergeben.
- (4) Während der Nutzungszeit darf eine weitere Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder das Nutzungsrecht für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit verlängert worden ist.
- (5) Das Nutzungsrecht kann nur einmal für die gesamte Wahlgrabstätte wieder verliehen werden. Die Wiederverleihung erfolgt auf Antrag nach den in diesem Zeitpunkt geltenden Bestimmungen über den Inhalt des Nutzungsrechts und die zu zahlenden Gebühren.
- (6) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Nutzungsberechtigte für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis einen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch Vertrag übertragen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge über:
 - a.) Auf den überlebenden Ehegatten
 - b.) auf die Kinder
 - c.) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter bzw. Mütter
 - d.) auf die Eltern
 - e.) auf die Geschwister
 - f.) auf sonstige Erben.Innerhalb der einzelnen Gruppen wird unter Ausschluss der übrigen Angehörigen der Gruppe die nach Jahren älteste Person nutzungsberechtigt.
- (7) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht auf eine Person aus dem Kreis der in Abs. 6 Satz 2 genannten Personen übertragen. Der Rechtsnachfolger hat bei der Ortsgemeinde das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.
- (8) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen dieser Satzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte bestattet zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.

⁷ Geändert durch Satzung vom 21.12.2021

- (9) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.
- (10) Bei Rückgabe von Wahlgrabstätten wird an den Nutzungsberechtigten für die Wahlgrabstätte gezahlte Gebühr unter Berücksichtigung der verbleibenden, auf volle Jahre abgerundeten Nutzungszeit anteilig zurückerstattet.

§ 15 Beisetzungen von Urnen

- (1) Aschen dürfen beigesetzt werden,
1. Urnenreihengrabstätten bis zu zwei Aschen,
 2. Reihengrabstätten eine Asche,
 3. zweistelligen Wahlgrabstätten bis zu zwei Aschen
 4. Urnenrasengrabstätten bis zu zwei Aschen,⁸
 5. Rasengrabstätten für Erdbestattungen eine Asche.⁹
- (2) Aschen werden in einem besonders ausgewiesenen Teil des Friedhofs beigesetzt. Die Maße für die Grundfläche je Urnenreihengrab sind auf Länge 80cm und Breite 60cm zu begrenzen, bei einer zulässigen Höhe des Grabsteins von 50cm. Steinrahmen sind entsprechend dem Maß der Grabstätte in einer Breite von 60cm und einer Länge von 80cm anzulegen.
- (3) Die zusätzliche spätere Beisetzung einer Asche darf nur dann erfolgen, wenn die verbleibende Ruhezeit nach der ersten Bestattung noch mindestens 15 Jahre beträgt.
- (4) Auf dem Friedhof der Ortsgemeinde Külz wird ein Grabfeld für anonyme Urnenbeisetzungen vorgehalten. Anonyme Beisetzungen können nur stattfinden, wenn dies der/die Verstorbene in einer Willenserklärung festgehalten hat. Eine Vertrauensperson der/des Verstorbenen kann mit einer glaubhaften schriftlichen Erklärung ebenfalls eine anonyme Beisetzung beantragen. Diese Erklärung muss der Gemeindeverwaltung bei Antragstellung vorliegen. Die Grablagen werden nicht bekannt gegeben. Das alleinige Gestaltungs- und Pfleregerecht liegt bei der Gemeindeverwaltung. Die Ortsgemeinde kann ein Gemeinschaftsgrabmal und eine Ablegestelle für Blumen und Gestecke o. ä. einrichten. Das Ablegen von Blumen, Gestecken, Kränzen o. ä. auf der Rasenfläche ist nicht gestattet. Sie werden von der Gemeindeverwaltung unverzüglich abgeräumt und entsorgt.
- (5) Soweit sich aus der Satzung nicht etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten.¹⁰

⁸ Geändert durch Satzung vom 16.08.2011

⁹ Absatz 1 geändert durch Satzung vom 21.12.2021

¹⁰ Eingefügt durch Satzung 21.12.2021

§ 15 a Rasengrabstätten^{11 12}

- (1) Rasengrabstätten sind Grabstätten auf denen Erd- oder Urnenbestattungen für die Dauer der Ruhezeit möglich ist. Die Grabstellen werden im Todesfall der Reihe nach vergeben. Es werden separate Felder für Erd- und Urnenbestattungen angelegt. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden.
- (2) Die Urnenrasengräber werden in einem Abstand von 0,70 m x 0,70 m angelegt.
- (3) Es ist erlaubt eine Namenstafel mit den Maßen 0,50 x 0,40 m x 0,10 m mit eingefrästem Schriftzug ebenerdig ohne Einfassung einzulegen.
- (4) Nach einer Frist von höchstens 6 Monaten nach der Bestattung ist die Grabstelle von den Verantwortlichen vollständig zu räumen. Die Gesamtfläche wird von der Ortsgemeinde eingeebnet, mit Rasen eingesät und gepflegt.
- (5) Auf den Grabstellen dürfen keine bepflanzten Blumenschalen oder Töpfe mit Dauergewächsen abgestellt werden, damit die Pflege (Mäharbeiten mittels Rasenmäher) reibungslos durchgeführt werden kann. In der Zeit vom 21. Oktober bis zum 31. März, spätestens eine Woche nach Ostern, können vor den Namenstafeln Blumen und Gestecke abgelegt werden.
- (6) Soweit sich aus der Satzung nicht etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten entsprechend auch für Rasengrabstätten.

§ 16 Ehrengabstätten

Die Zuerkennung, die Anlage und Unterhaltung von Ehrengabstätten obliegt ausschließlich dem Friedhofsträger.

Gestaltung von Grabstätten

§ 17

- (1) Alle Grabstätten müssen in einer des Friedhofs würdigen Weise angelegt und unterhalten werden. Die Räume zwischen den Grabstätten sind von den Anlieger mit zu unterhalten.
- (2) Grabbeete und etwaige Einfassungen aus Stein und sonstigem Material dürfen nicht über 20 cm, Hecken nicht über 49 cm, Sträucher nicht über 1,00 m und Grabmäler nicht über 1,60m vom Erdboden aus hoch sein.
- (3) Zur Bepflanzung der Grabstätten sind nur geeignete Gewächse zu verwenden, welche die benachbarten Grabstätten nicht stören. Das Pflanzen von Bäumen auf Grabstätten ist nicht gestattet und bedarf außerhalb der Grabstätten der Zustimmung der Ortsgemeinde.

¹¹ Eingefügt durch Satzung vom 16.08.2011

¹² Absätze 1 bis 4 geändert und Absatz 5 ergänzt durch Satzung vom 21.12.2021

- (4) Jedes Grabmal muss entsprechend seiner Größe dauerhaft gegründet sein. Die Grabunterhaltungspflichtigen sind für alle Schäden haftbar, die durch Umfallen, Abbröckeln und dergleichen von Grabmälern verursacht werden.
- (5) Grabmäler, Einfassungen und sonstige bauliche Anlagen und Bepflanzungen sind innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf der Ruhefrist bzw. des Nutzungsrechts von den Unterhaltungspflichtigen zu entfernen. Andernfalls gehen sie in das Eigentum der Ortsgemeinde über.

Grabmale

§ 18¹³

Standicherheit der Grabmale

- (1) Jedes Grabmal muss seiner Größe entsprechend dauerhaft und standsicher gegründet werden. Die Fundamente sind nach den neuesten Bestimmungen und den anerkannten Regeln der Baukunst durch fachkundige Firmen zu setzen. Maßgeblich für die bei der Errichtung der Grabmale geltenden anerkannten Regeln der Baukunst ist die Technische Anleitung zur Standicherheit von Grabmalanlagen (TA-Grabmal) der Deutschen Naturstein- Akademie e.V. (DENAK) in der jeweils gültigen Fassung. Für alle neu errichteten, versetzten und reparierten Grabmale hat der Steinmetz oder sonstige Dienstleistungserbringer (mit gleichwertiger Qualifikation in Befestigungstechnik, Planung, Berechnung und Ausführung) den Prüfablauf nachvollziehbar zu dokumentieren.
- (2) Die nutzungsberechtigte Person oder eine von ihr bevollmächtigte Person hat der Friedhofsverwaltung spätestens sechs Wochen nach Fertigstellung der Grabmalanlage die Dokumentation der Abnahmeprüfung und die Abnahmebescheinigung entsprechend den Anforderungen der TA Grabmal vorzulegen.
- (3) Entspricht die Ausführung eines errichteten oder veränderten Grabmals und anderer Anlagen nicht den Anzeigeunterlagen und den Vorgaben der Friedhofssatzung, setzt die Friedhofsverwaltung der nutzungsberechtigten Person eine angemessene Frist zur Beseitigung oder Abänderung des Grabmals und anderer Anlagen. Nach ergebnislosem Ablauf der Frist kann die Friedhofsverwaltung die Abänderung oder Beseitigung auf Kosten der nutzungsberechtigten Person veranlassen.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

§ 19

Verkehrssicherungspflicht für Grabmale

- (1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in verkehrssicherem Zustand zu halten. Sie sind zu überprüfen oder überprüfen zu lassen und zwar in der Regel jährlich zweimal. – im Frühjahr nach der Frostperiode – und im Herbst. Verantwortlich dafür ist bei Reihen- und Urnenreihengrabstätten, wer den Antrag auf Zuteilung der Grabstätte (§ 13) gestellt hat, bei Wahl- und Urnenwahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte.

¹³ Geändert durch Satzung vom 21.12.2021

- (2) Scheint die Standsicherheit eines Grabmals, einer sonstigen baulichen Anlage oder von Teilen davon gefährdet, ist der für die Unterhaltung Verantwortliche (Abs. 1) verpflichtet, unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zu treffen.
- (3) Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Ortsgemeinde nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Ortsgemeinde dazu auf Kosten des Verantwortlichen berechtigt. Sie kann das Grabmal oder Teile davon entfernen. Kann aufgrund der akut drohenden Gefahr durch ein nicht standsicheres Grabmal eine schriftliche Aufforderung an den Verantwortlichen zur Wiederherstellung der Standsicherheit unter Fristsetzung nicht abgewartet werden (Gefahr im Verzuge), ist die Ortsgemeinde auf Kosten des Verantwortlichen berechtigt, die Gefahrenstelle abzusperren, das Grabmal provisorisch zu sichern oder umzulegen. Die Ortsgemeinde ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. § 20 Abs. 2 Satz 4 gilt entsprechend. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder über das Einwohnermeldeamt nicht zu ermitteln, genügt als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweis auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.¹⁴
- (4) Der Verantwortliche ist für Schäden verantwortlich, die insbesondere durch Umfallen des Grabmales oder Abstürzen von Teilen desselben verursacht werden. Er und die in seinem Auftrag handelnden Personen haften für jede durch die Errichtung von Grabmalen und baulichen Anlagen entstehenden Beschädigungen der Grab- und Friedhofsanlagen.¹⁵

§20 Entfernen von Grabmalen

- (1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger Zustimmung der Ortsgemeinde entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit bei Reihengrabstätten, nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahlgrabstätten oder nach Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabmale innerhalb einer Frist von drei Monaten zu entfernen. Auf den Ablauf der Ruhezeit bzw. der Nutzungszeit wird durch öffentliche Bekanntmachung hingewiesen. Kommt der Verpflichtete dieser Verpflichtung nicht nach, so ist die Ortsgemeinde berechtigt, die Grabstätte abräumen zu lassen. Lässt der Verpflichtete das Grabmal binnen drei Monaten nicht abholen, geht es entschädigungslos in das Eigentum der Ortsgemeinde über. Sofern Grabstätten von der Ortsgemeinde abgeräumt werden, hat der jeweilige Verpflichtete die Kosten zu tragen.

Herrichten und Pflege der Grabstätten

§ 21 Herrichten und Instandhalten der Grabstätten

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 17 hergerichtet und dauernd instand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen.

¹⁴ Geändert durch Satzung vom 21.12.2021

¹⁵ Eingefügt durch Satzung von 21.12.2021

- (2) Für die Herrichtung und Instandhaltung ist bei Reihengrabstätten der Inhaber der Grabzuweisung (Verantwortlicher gem. § 9 BestG), bei Wahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte verantwortlich.
- (3) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen Friedhofsgärtner beauftragen.
- (4) Reihengrabstätten müssen innerhalb von sechs Monaten nach der Bestattung, Wahlgrabstätten innerhalb von sechs Monaten nach Verleihung des Nutzungsrechtes hergerichtet werden.
- (5) Die Herrichtung, Unterhaltung oder Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich der Ortsgemeinde. Veränderungen, insbesondere Anpflanzungen, dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der Ortsgemeinde vorgenommen werden.
- (6) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken und Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. Ausgenommen sind Grabvasen, Markierungszeichen und Gießkannen.

§ 22

Vernachlässigte Grabstätten

- (1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder bepflanzt, hat der Verantwortliche auf schriftliche Aufforderung der Ortsgemeinde die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden, angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, kann die Ortsgemeinde nach ihrem Ermessen die Grabstätte auf seine Kosten herrichten lassen.
- (2) Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt für die Durchführung der Maßnahme nach Abs. 1 eine öffentliche Bekanntmachung oder ein Hinweis auf der Grabstätte.
- (3) Die Reinigung und Pflege der Grabzwischenräume obliegt den Verantwortlichen der angrenzenden Grabstätten.¹⁶

Leichenhalle

§ 23

Benutzen der Leichenhalle

- (1) Die Leichenhalle dient der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie darf nur mit Erlaubnis der Ortsgemeinden betreten werden. Die Ortsgemeinde kann hierfür bestimmte Zeiten festlegen, wobei in besonderen Fällen (z. B. Unfalltod) Ausnahmen möglich sind.

¹⁶ Eingefügt durch Satzung vom 21.12.2021

- (2) Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder der Beisetzung endgültig zu schließen.
- (3) Die Särge an einer nach seuchenrechtlichen Bestimmungen meldepflichtigen Krankheit Verstorbenen sollen in einem besonderen Raum der Leichenhalle aufgestellt werden. Der Zutritt zu diesen Räumen und die Besichtigung der Leichen bedürfen zusätzlich der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.

Schlussvorschriften

§ 24 Alte Rechte

- (1) Bei Grabstätten, die bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits zugeteilt oder erworben sind, richten sich Ruhezeit und Gestaltung nach bisherigem Recht.
- (2) Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer oder von mehr als 40 Jahren werden auf die Nutzungszeit nach § 14 Abs. 1 dieser Satzung (40 Jahre) seit Verleihung begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung und nicht vor Ablauf der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Leiche oder Asche.¹⁷
- (3) Im Übrigen gilt diese Satzung.

§ 25 Haftung

Die Ortsgemeinde haftet nicht für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung des Friedhofs sowie seiner Anlagen und Einrichtungen durch eine dritte Person oder Tiere entstehen.

§ 26 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig,
 - a.) Den Friedhof entgegen den Bestimmungen des § 4 betritt,
 - b.) Sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt (§ 5 Abs. 1),
 - c.) Gegen die Bestimmungen des § 5 Abs. 3 Satz 1 verstößt,
 - d.) Eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof entgegen der Satzung ausübt,¹⁸
 - e.) Umbettungen ohne vorherige Zustimmung vornimmt (§11),
 - f.) Grabmale ohne Zustimmung der Ortsgemeinde entfernt (§ 20 Abs. 1),
 - g.) Grabmale und Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§§ 18, 19 und 21),
 - h.) Grabstätten vernachlässigt (§ 22),

¹⁷ Geändert durch Satzung vom 21.12.2021

¹⁸ Geändert durch Satzung vom 21.12.2021

- i.) Die Leichenhalle entgegen § 23 Abs. 1 und Abs. 3 Satz 2 betritt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1000,- € geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) vom 19.02.1987 (BGBl. S. 602) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.

§ 27 Gebühren

Für die Benutzung des von der Ortsgemeinde verwalteten Friedhofs und seiner Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Haushaltssatzung zu entrichten.

§ 28 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 30.11.2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung vom 13. Mai 1985 außer Kraft.

Külz, den 30. November 2009

gez. Aloys Schneider
Ortsbürgermeister